

dem Rahmenbericht Nachrichten gemeinsam hat, die sich nicht in Simeons *Historia ecclesiae Dunelmensis*, der Quelle des Rahmenberichts, finden. Doch bleibt er den Beweis schuldig, daß nur der Rahmenbericht aus der *Historia regum* diese Details geschöpft haben und das Verhältnis nicht umgekehrt sein kann. D a v i d dagegen hatte die *Historia regum* als die spätere Quelle bezeichnet, weil sie den Rahmenbericht mißverstehend ausschreibt. Da O f f l e r dies Argument nicht entkräftet hat, wird man weiterhin an D a v i d s Datierung des Rahmenberichts festhalten dürfen.

Gegen die Echtheit des Prozeßberichts hat O f f l e r folgende Gründe ins Feld geführt:

1. Der Libellus wird nicht von Simeon von Durham in seiner *Historia Dunelmensis ecclesiae* benutzt, die er 20 Jahre nach den Ereignissen von 1088 geschrieben hat, und taucht in der Geschichtsschreibung von Durham erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf.

2. Der juristische Standpunkt, den Wilhelm von St. Calais vor der *curia regis* vertritt, passe nicht in das Jahr 1088: des Bischofs Forderung nach einem geistlichen Gericht und seine Appellation an den Papst seien anachronistisch; wenn er sich über die Abwesenheit seiner *comprovinciales* beklage, so sei das unsinnig, denn die schottischen Suffragane des Erzbischofs von York hätten damals vermutlich gar nicht dessen Metropolitangewalt anerkannt.

3. Zwar seien die meisten der erwähnten Personen aus anderen zeitgenössischen Quellen gut bekannt, jedoch für zwei oder drei lasse sich ein entsprechender Nachweis nicht führen.

Dazu ist Folgendes zu sagen:

1. Simeons Schweigen ist erklärlich genug; denn, wie noch zu bemerken sein wird und wie auch O f f l e r, S. 329, halbwegs zugibt, war der Libellus nicht geeignet, den übelbeleumdeten Bischof von aller Schuld rein zu waschen. Die Angelegenheit blieb peinlich genug, und Simeon, IV cap. 8, ed. Th. A r n o l d 1, 128, glitt schnell darüber hinweg, um das Andenken des Gönners der Kirche von Durham nicht weiter zu belasten.

2. Der Libellus zeigt Wilhelm von St. Calais als einen geschickten Prozeßtaktiker. Konsequenter beruft er sich auf das kanonische Recht und lehnt den Urteilsspruch der königlichen *curia* ab. Dabei ist es sein glänzendster Schachzug, Pseudoisidor für seine Sache anzuführen, den Lanfrank selbst, sein Hauptgegner im Gericht, auf der Insel eingeführt hatte (vgl. Z. N. B r o o k e, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John*, 1931, S. 60 ff. und 130). Wilhelm